

1. Grundlagen

1.1. Begriff und Wesen der Sozialversicherung

Die SV ist ein gesetzlich angeordneter Zusammenschluss von Personen zur **Absicherung gegen bestimmte Lebensrisiken** (also va Krankheit und Alter).¹

Das **Wesen** der SV besteht darin, in einer bestimmten, von anderen Maßnahmen der Sozialpolitik unterschiedenen Form die mannigfachen Gefahren, die die wirtschaftliche Existenz bedrohen, auszuschalten oder doch zu mildern. Der Kompetenzbereich ist damit nicht auf wirtschaftliche Gefahren eingeschränkt, denen bestimmte Schichten der Bevölkerung ausgesetzt sind. Der Grundsatz der **Äquivalenz gilt** für die SV **nicht**. Im Rahmen der SV hat jeder Versicherte einen **Rechtsanspruch auf** die im Gesetz vorgesehenen **Leistungen**. Ob der Versicherte nach seinen persönlichen Verhältnissen der SV bedarf oder ob die „guten Risiken“ für diese Leistungen einen höheren Aufwand zu erbringen haben als die „schlechten Risiken“, ist demgegenüber bedeutungslos. Der **zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe der Versicherungsleistung** (Rente) bestehende **funktionelle Zusammenhang** ist ein Grundgedanke der österreichischen SV-Gesetzgebung.²

Die SV wird von dem Grundgedanken getragen, dass die Angehörigen eines Berufsstandes eine **Risikengemeinschaft** bilden, in der der Versorgungsgedanke im Vordergrund steht, der den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückdrängt. Es ist für die **Pflichtversicherung** ohne Belang, ob der Einzelne der SV bedarf. Über den individuellen Sonderinteressen stehen die **gemeinsamen Interessen** der in der Pflichtversicherung zusammengeschlossenen Personen. Die Risikengemeinschaft ist eine **Solidaritätsgemeinschaft**. Dieser Gemeinschaftsgedanke ist für die SV typisch und wesentlich.³

In der gesetzlichen SV ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich verwehrt, innerhalb derselben Risikengemeinschaft zwischen „guten“ und „schlechten“ Risiken wie in der privatrechtlichen Versicherung zu unterscheiden. Es ist vielmehr ein Charakteristikum der gesetzlichen SV, dass in ihr alle Risiken zu einer **Risikengemeinschaft** zusammengefasst und einem **einheitlichen Beitragsrecht** unterstellt werden.⁴

Das Wesen der SV besteht in der Schaffung von **Risikengemeinschaften**, die die gegenseitige Verbundenheit des Einzelnen und der Gemeinschaft und ihr wechselseitiges Eintreten füreinander in den **Notfällen des Lebens** bezwecken, wobei keineswegs jeder Beitragsleistung des Einzelnen eine Gegenleistung der Gesamtheit der Versicherten an diesen gegenüberstehen muss.⁵

1 *Burger/Mair/Wachter, Sozialrecht Basics*⁷ 4.

2 VfSlg 3670.

3 VfSlg 4714.

4 VfSlg 15.859.

5 VwGH 21.5.1996, 93/08/0144.

Für das SV-Recht gilt im Allgemeinen das **Versicherungsprinzip**, wonach grundsätzlich nur derjenige Anspruch auf **Leistung** hat, der **Beiträge** geleistet hat oder für den Beiträge geleistet wurden.⁶

Dem Gesetzgeber steht ein **Gestaltungsspielraum** verfassungsrechtlich insoweit zu, als er in seinen rechtspolitischen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen frei ist. Gerade im SV-Recht ist eine durchschnittliche Betrachtungsweise erforderlich, die auf den Regelfall abstellt und damit **Härten in Einzelfällen** nicht ausschließen kann.⁷

Die **Finanzierung** der SV erfolgt nach dem **Umlageverfahren**, dh, die laufenden Ausgaben einer Periode (Kalenderjahr) werden durch laufende Einnahmen aus derselben Periode gedeckt.⁸

Die **Privatversicherung** beruht auf einem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen den beiden Vertragspartnern ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis begründet.⁹

Die **SV im engeren Sinn** umfasst die drei Versicherungszweige Krankenversicherung (KV), Unfallversicherung (UV) und Pensionsversicherung (PV). Zur **SV im weiteren Sinn** zählt noch die (hier nicht behandelte) Arbeitslosenversicherung, welche nicht von SV-Trägern, sondern vom AMS durchgeführt wird.

1.2. Verfassungsrecht

Das „Sozialversicherungswesen“ fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die **Kompetenz des Bundes** (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG).

Personen können zur selbständigen Wahrnehmung **öffentlicher Aufgaben**, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu **Selbstverwaltungskörpern** zusammengefasst werden (Art 120a Abs 1 B-VG).

Die Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung **frei von Weisungen** zu besorgen und im Rahmen der Gesetze **Satzungen** zu erlassen. Dem Bund (oder dem Land) kommt ihnen gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Rechtmäßigkeit** der Verwaltungsführung ein **Aufsichtsrecht** zu. Darüber hinaus kann sich das Aufsichtsrecht auch auf die **Zweckmäßigkeit** der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf

6 9 ObS 32/93.

7 RS0053889.

8 Vgl Tomandl in SV-System 0.5.1.

9 Tomandl, Sozialrecht⁷ Rz 37.

Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist (Art 120b Abs 1 B-VG).

Den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des **übertragenen Wirkungsbereiches** zu bezeichnen und eine **Weisungsbindung** gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen (Art 120b Abs 2 B-VG).

Die **Organe** der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden (Art 120c Abs 1 B-VG).

Eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch **Beiträge** ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen (Art 120c Abs 2 B-VG).

Die Selbstverwaltungskörper sind **selbständige Wirtschaftskörper**. Sie können im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Vermögen** aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen (Art 120c Abs 3 B-VG).

Im Bereich der **Krankenanstalten** ist nur die Grundsatzgesetzgebung Bundesache, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache sind (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG).

1.3. Geltungsbereich des ASVG

Das ASVG regelt die Allgemeine SV **im Inland beschäftigter Personen** (Territorialitätsprinzip) einschließlich bestimmter den Dienstnehmern gleichgestellter selbständig Erwerbstätiger und die KV der Pensionisten aus der Allgemeinen SV (§ 1).

Die **Allgemeine SV umfasst** die KV, die UV und die PV mit Ausnahme der Sondersicherungen (B-KUVG, BSVG, GSVG). Die PV gliedert sich in folgende **Zweige**: PV der Arbeiter, PV der Angestellten, knappschaftliche PV (§ 2 Abs 1).

Auf Personen, die **erstmalig nach dem 31.12.2004** in der PV nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz **pflichtversichert** sind, ist der Vierte Teil (PV) nur so weit anzuwenden, als das **APG** nichts anderes bestimmt (§ 2a Abs 1).

Auf Personen, die **nach dem 31.12.1954 geboren** sind und bis zum Ablauf des 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Vierten und Zehnten (Übergangs- und Schlussbestimmungen) Teiles nur so weit anzuwenden, als das **APG** nichts anderes bestimmt (§ 2a Abs 2).

1.4. Sozialversicherungsrechtliches Schuldverhältnis

Die Gesamtheit der zwischen Versicherungsträger und Versicherten, gegebenenfalls auch bestimmten Dritten (zB Dienstgeber) bestehenden sv-rechtlichen Rechte und Pflichten bildet ein eigenständiges, öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, das **sozialversicherungsrechtliche Schuldverhältnis**.¹⁰

Es wird in das

- **Versicherungsverhältnis** (Anwartschaft auf Versicherungsleistungen, Beitrags- und Nebenpflichten) und das
- **Leistungsverhältnis** (Rechte und Pflichten iZm der Erbringung von SV-Leistungen)

unterteilt.

1.5. Nebenpflichten des Versicherungsträgers

In Rsp und Lehre sind **allgemeine Verhaltenspflichten des Versicherungsträgers gegenüber den Versicherten** anerkannt, wobei teils auf die allgemeine behördliche Betreuungspflicht, teils auf das Sozialstaatsprinzip, auf den Gedanken sozialer Rechtsanwendung, auf den auch im öffentlichen Recht anerkannten Grundsatz von Treu und Glauben und schließlich auf die Lehren vom sozialversicherungsrechtlichen Schuldverhältnis hingewiesen wird. Vor allem aus diesem lassen sich eine Reihe von **Auskunfts-, Aufklärungs-, Informations- und Beratungspflichten** der Versicherungsträger gegenüber den Versicherten begründen, aber auch sonstige Sorgfalts- und Schutzpflichten ableiten. Es darf aber daraus nicht abgeleitet werden, dass die allfällige Verletzung solcher **Nebenpflichten** durch den Träger zu einem sv-rechtlichen **Leistungsanspruch** des Versicherten führen kann: Wo kein eigenes Recht auf Erteilung von Auskunftsbeseiden festgelegt ist, sind die Versicherungsträger selbst an unrichtige Auskünfte an Versicherte nicht gebunden. Denn **Auskünfte** sind bloße Wissenserklärunen und wollen – anders als Beseide – Rechte weder gestalten noch bindend feststellen. Verletzungen der Auskunftspflicht führen daher ebenso wie Verstöße gegen andere Nebenpflichten möglicherweise zu **Amtshaftungsansprüchen**, sofern dem Versicherten infolge schuldhafter Verletzung der den Träger treffenden Verpflichtungen ein Schaden entstanden ist.¹¹

10 Vgl Gruber-Risak in SV-System 1.1.

11 RS0111538.

2. Versicherungs-, Melde- und Beitragswesen

2.1. Versicherungswesen

2.1.1. Pflichtversicherung

Die **Pflichtversicherung** tritt nicht als Folge einer darauf abzielenden Willenserklärung ein, sondern kraft Gesetzes (Ex-lege-Versicherung), und zwar mit der Verwirklichung eines bestimmten Tatbestandes (Ipso-iure-Versicherung).¹²

Vollversicherung ist eine Versicherung in sämtlichen Zweigen des jeweiligen Gesetzes, **Teilversicherung** eine Versicherung nur in einzelnen Zweigen.

2.1.1.1. Vollversicherung

Nach dem ASVG sind in der KV, UV und PV iW versichert (vollversichert; § 4):

- Dienstnehmer,
- freie Dienstnehmer und
- Lehrlinge.

Dienstnehmer ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach dem EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist (§ 4 Abs 2).

Freie Dienstnehmer sind Personen, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen für einen Dienstgeber verpflichten, wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen iW persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen (§ 4 Abs 4).

Der freie Dienstnehmer kann sich durch eine andere geeignete Person vertreten lassen.

Lehrlinge sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung tätig werden (§ 1 BAG).

Für Lehrlinge gilt die Geringfügigkeitsgrenze nicht.

Geringfügig Beschäftigte sind von der Vollversicherung **ausgenommen** (§ 5 Abs 1 Z 2). Sie sind nur in der UV teilversichert (§ 7 Z 3 lit a), können sich aber

¹² Tomandl, Sozialrecht⁷ Rz 39.

in der KV und PV sehr günstig freiwillig versichern (§ 19a). Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 551,10 € (Geringfügigkeitsgrenze; Wert 2025) gebührt (§ 5 Abs 2).

Geringfügig Beschäftigte unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherung.

2.1.1.2. Teilversicherung

2.1.1.2.1. In der Krankenversicherung

Teilversichert sind:

- ASVG-Pensionsbezieher
- Bezieher von Übergangsgeld
- Kinderbetreuungsgeldbezieher
- Bezieher von Leistungen nach dem AIVG
- Bezieher von Rehabilitationsgeld

2.1.1.2.2. In der Unfallversicherung

Teilversichert sind:

- Selbständig Erwerbstätige nach GSVG
- Kindergartenkinder (im letzten Kindergartenjahr), Schüler und Studenten
- Geringfügig Beschäftigte

2.1.1.2.3. In der Pensionsversicherung

Teilversichert sind:

- Neue Vertragsbedienstete
- Dienstnehmer der Universitäten
- Dienstnehmer der BVAEB
- Dienstnehmer von Eisenbahnen und Bergbaubetrieben
- Bezieher von Rehabilitationsgeld
- Präsenz- und Zivildienstler
- Kindererziehungszeiten
- Wochengeldbezieherinnen
- Krankengeldbezieher

2.1.1.3. Mehrfachversicherung

Wenn eine Person **gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt**, wird sie in der SV nicht einheitlich erfasst. Jede einzelne versicherungspflichtige Tätigkeit begründet vielmehr ein eigenes Versicherungsverhältnis mit jeweils eigener Beitragspflicht bis zur Höchstbeitragsgrundlage.¹³

¹³ Tomandl, Sozialrecht⁷ Rz 43.

Übt der Pflichtversicherte gleichzeitig mehrere die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungen aus, so ist bei der Bemessung der Beiträge **in jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis** die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen (§ 45 Abs 2).

Ein System, in dem die Versicherungspflicht an eine bestimmte Erwerbstätigkeit anknüpft, sodass bei gleichzeitigem Bestehen zweier oder mehrerer Erwerbstätigkeiten eine sogenannte Doppel- bzw Mehrfachversicherung eintritt, erweckt **keine** verfassungsrechtlichen **Bedenken**. Auch begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, jedes Erwerbseinkommen gesondert bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.¹⁴

Eine bestehende Pflicht-(sozial-)versicherung schließt eine (mehrere) weitere Versicherungspflicht(-en) nicht aus. Soweit die SV-Gesetze keine Subsidiaritätsverhältnisse anordnen, kommt nämlich das Prinzip der Mehrfachversicherung zum Tragen. Das heißt, dass im Fall der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Pflichtversicherungstatbestände auch **mehrfache Pflichtversicherungen** begründet werden.¹⁵

Bei mehrfacher **KV** sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Geldleistungen (Barleistungen) gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen (§ 128).

2.1.1.4. Beginn der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung **beginnt** unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses (§ 10 Abs 1).

2.1.1.5. Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung **erlischt** mit dem Ende des Beschäftigungs-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem **Ende des Entgeltanspruches** (§ 11 Abs 1).

2.1.2. Freiwillige Versicherung

Für die Begründung einer freiwilligen Versicherung ist ein **Antrag** erforderlich (Antragsprinzip).

¹⁴ VfGH 30.6.2004, B 869/03.

¹⁵ VwGH 12.10.2016, Ra 2015/08/0173.

Die freiwillige Versicherung hat den Zweck,

- einen Versicherungsschutz zu begründen (Selbstversicherung),
- aufrechtzuerhalten (Weiterversicherung) oder
- höhere Leistungen zu gewähren (Höherversicherung).

Die Beiträge sind (mit bestimmten Ausnahmen) zur Gänze vom Versicherten zu tragen (§ 77 Abs 5).

2.1.2.1. Selbstversicherung

Personen, die nicht in einer gesetzlichen KV pflichtversichert sind, können sich, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der **KV** auf Antrag selbstversichern (§ 16 Abs 1).

Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht in einer gesetzlichen PV pflicht- oder weiterversichert sind, können sich, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der **PV** selbstversichern (§ 16a Abs 1).

Personen, die ein **behindert**es Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung **pflegen**, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, in der **PV** selbstversichern (§ 18a Abs 1).

Personen, die einen **nahen Angehörigen** mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung **pflegen**, können sich, solange sie während des Zeitraumes dieser Pflgetätigkeit ihren Wohnsitz im Inland haben, in der **PV** selbstversichern (§ 18b Abs 1).

In der **UV** können der Selbstversicherung selbständig Erwerbstätige mit Sitz ihres Betriebes im Inland, die nicht in der UV pflichtversichert sind, beitreten (§ 19 Abs 1).

Geringfügig Beschäftigte, die weder in der KV noch in der PV pflichtversichert sind, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, auf Antrag in der **KV und PV** selbstversichern (§ 19a Abs 1). Bezüglich der Gewährung von Leistungen hat die Selbstversicherung in der KV die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung (§ 19a Abs 6; zB Anspruch auf Kranken- und Wochen-geld). Der monatliche Beitrag beträgt 77,81 € (Wert 2025; § 77 Abs 2a).

2.1.2.2. Weiterversicherung

Personen, die

- aus der Pflichtversicherung oder der Selbstversicherung gemäß § 16a ausgeschieden sind oder ausscheiden und die

- in den letzten 24 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden jährlich mindestens drei Versicherungsmonate in einer oder mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen erworben haben,

können sich in der **PV** weiterversichern, solange sie nicht in einer gesetzlichen PV pflichtversichert sind oder einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen PV haben (§ 17 Abs 1).

2.1.2.3. Höherversicherung

Selbständig Erwerbstätige, die in der **UV** teilversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die in Betracht kommende Bemessungsgrundlage (§ 181) hinaus höherversichern (§ 20 Abs 1).

Personen, die in einer **PV** pflicht-, weiter- oder selbstversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern (§ 20 Abs 3).

2.1.3. Formalversicherung

Hat ein Versicherungsträger bei einer **nicht der Pflichtversicherung unterliegenden** Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten drei Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung (§ 21 Abs 1).

In der **freiwilligen Versicherung** kann bei einem Antrag eines vermeintlich Versicherungsberechtigten auf Weiter- oder Selbstversicherung ebenfalls eine Formalversicherung entstehen (§ 22 Abs 1).

Die Formalversicherung hat die **gleichen Rechtswirkungen** wie die Pflichtversicherung bzw die entsprechende freiwillige Versicherung.

In der Arbeitslosenversicherung gibt es keine Formalversicherung.

2.2. Meldewesen

2.2.1. Meldepflichten

Die **Dienstgeber haben** jede von ihnen beschäftigte, nach dem ASVG in der KV pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) **vor Arbeitsantritt** beim zuständigen KV-Träger **anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende** der Pflichtversicherung **abzumelden**. Die An-(Ab-)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der UV und PV, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist (§ 33 Abs 1).

Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er **in zwei Schritten** meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde (§ 33 Abs 1a).

Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung **jede** für diese Versicherung bedeutsame **Änderung**, die nicht von der Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs 2) umfasst ist, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen KV-Träger zu melden (§ 34 Abs 1).

Die **Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen** hat nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erfolgen; die Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung endet mit dem 15. des Folgemonats (§ 34 Abs 2).

Die Meldungen sind mittels **elektronischer** Datenfernübertragung in den vom Dachverband festgelegten einheitlichen Datensätzen zu erstatten (§ 41 Abs 1).

Als **Dienstgeber** gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehr-ling) in einem Beschäftigungs-(Lehr-)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelpersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist (§ 35 Abs 1).

Die Anmeldung durch Unternehmen, die bescheidmässig als **Scheinunternehmen** nach § 35a festgestellt wurden, ist unzulässig und gilt nicht als Meldung nach § 41. Die davon betroffenen Personen sind zur Auskunftserteilung aufzufordern (§ 33 Abs 1c).

Die KV-Träger sind an die rechtskräftige Feststellung des Vorliegens eines Scheinunternehmens durch die Abgabenbehörden des Bundes nach § 8 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) **gebunden** (§ 35a Abs 1).

Die ÖGK hat die Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen zu prüfen (**Sozialversicherungsprüfung**). Hierzu gehört insb

1. die Prüfung der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung,
2. die Prüfung der Grundlagen von Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw),
3. die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten.